

# Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main  
3. Zivilkammer  
Aktenzeichen:  
2-03 O 656/23

verbraucherzentrale

Bundesverband

20. Dez. 2024

EINGEGANGEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale  
Bundesverband e. V., vertr. d. d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969  
Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

ShowSlot GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Hanauer Landstraße 114-116, 60314 Frankfurt  
am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch Vorsitzende Richterin am  
Landgericht , Richter am Landgericht und Richterin am Landgericht  
auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen,
  - a. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet beim Verkauf von Veranstaltungstickets nicht vor Abschluss der Ticketbestellung über die konkreten Zahlungsbedingungen zu informieren, wie geschehen gemäß Anlage K 3;
  - b. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet beim Verkauf von Veranstaltungstickets nicht vor Abschluss der Ticketbestellung über die konkreten Liefer- und Leistungsbedingungen zu informieren, wie geschehen gemäß Anlage K 3.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2024 zu zahlen.
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.100,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2024 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Aussprüche zu 1. a. und 1. b jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 10.000,00 EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen, um Zahlung von Aufwendungsersatz sowie um Zahlung einer Vertragsstrafe.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und 29 weiterer

verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland. Er ist unter in der Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) des Bundesamts für Justiz eingetragen.

Die Beklagte vertrieb über ihre Webseite [www.showslot.com](http://www.showslot.com) Tickets für Shows und Musicals.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 05.11.2021 ab, wie ersichtlich aus Anlage K 1. Mit der Abmahnung machte der Kläger mehrere Verstöße gegen Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen geltend auf der Internetseite der Beklagten [www.showslot.com](http://www.showslot.com). Der Kläger monierte beim Online-Bestellvorgang insbesondere, dass die Beklagte zu Beginn des Bestellvorgangs nicht darauf hinweise, welche Zahlungsmittel sie akzeptiere. Der Verbraucher werde beim Bestellen über dargestellte Piktogramme zwar über die grundsätzlich in Betracht kommenden Zahlungsmethoden informiert. Allerdings ließen sich diese nicht anklicken. Nach Eingabe der Mailadresse erscheine das nächste und letzte Fenster vor Vertragsabschluss und auch hier werde unten links lediglich über die allgemein möglichen Zahlungsmethoden informiert, ohne diese auswählen zu können.

Die Beklagte gab durch Erklärung ihrer anwaltlichen Bevollmächtigten vom 03.12.2021 – Anlage K 2 – eine strafbewehrte Unterlassungserklärung folgenden Wortlauts ab:

**ShowSlot GmbH**, Hanauer Landstraße 114-116, 60314 Frankfurt am Main

verpflichtet sich gegenüber dem

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale  
Bundesverband e. V.**, Rudol-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin (vzbv)

unter Übernahme einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den vzbv zu zahlenden Vertragsstrafe, die vom vzbv angemessen festzusetzen ist und deren Angemessenheit gerichtlich überprüft werden kann (§ 315 BGB),

unter Übernahme einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den vzbv zu zahlenden Vertragsstrafe, die vom vzbv angemessen festzusetzen ist und deren Angemessenheit gerichtlich überprüft werden kann (§ 315 BGB),

künftig zu unterlassen,

1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet, beim Verkauf von Veranstaltungstickets nicht spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden, wie geschehen gemäß Abbildung 1;

und/oder

2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet beim Verkauf von Veranstaltungstickets nicht vor Abschluss der Ticketbestellung über die Zahlungsbedingungen zu informieren;

und/oder

3. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet beim Verkauf von Veranstaltungstickets anzugeben, dass der Vorverkauf über einen Ticketdienstleister erfolge, welcher rechtlich nicht mehr existent ist, wie geschehen gemäß Abbildung 2.

Wegen des weiteren Inhalts der vertragsstrafbewehrten Unterlassungserklärung wird Bezug genommen auf Anlage K 2. Die Beklagte zahlte den ebenfalls geltend gemachten Auslagenersatz in Höhe von 260,00 EUR.

Im Jahr 2023 stellte sich der Bestellvorgang auf der Webseite der Beklagten wie folgt dar:

Verbraucher können zunächst eine Veranstaltung auswählen und gelangen im Rahmen des Bestellprozesses auf eine Unterseite, auf welcher sie den gewünschten Platz markieren können:

**FACK JU GÖHTE**  
DAS MUSICAL  
10.01.2024 19:30 Uhr  
Theater am Potsdamer Platz, Berlin

Wichtig: Persönliche Sitzplätze sind durch rote Punkte im Saalplan markiert.

Saalplan

Sitzeplan

● ROT ● GRÜN ● BLAU

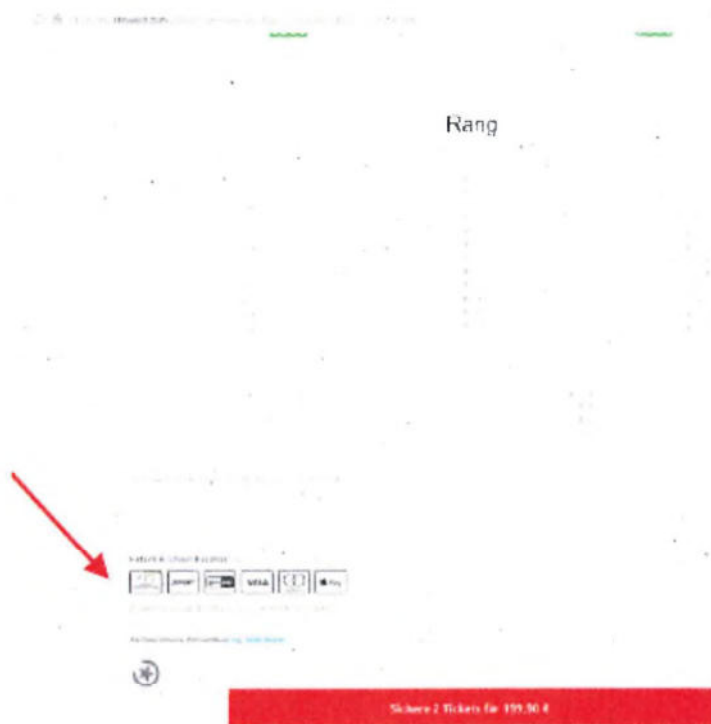
Sitzplätze  
Sitzplätze

Bühne

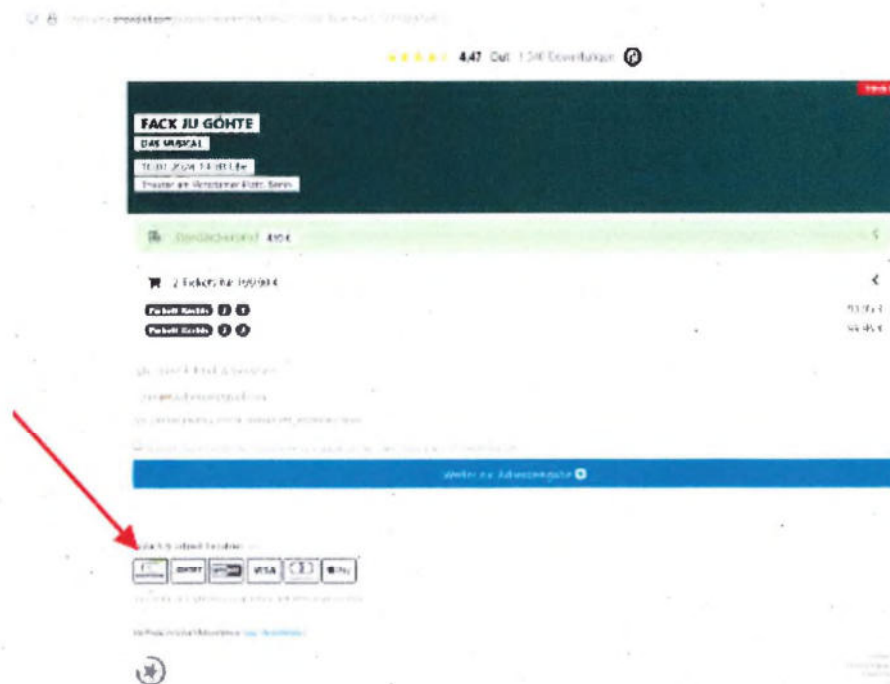


Sichere 2 Tickets für 199,90 €

Scrollt der Nutzer auf der Unterseite herunter, erscheint unten in Form von Piktogrammen eine Aufzählung der grundsätzlich möglichen Zahlungsmittel. Diese lassen sich nicht anklicken bzw. auswählen (Pfeil nicht im Original enthalten).

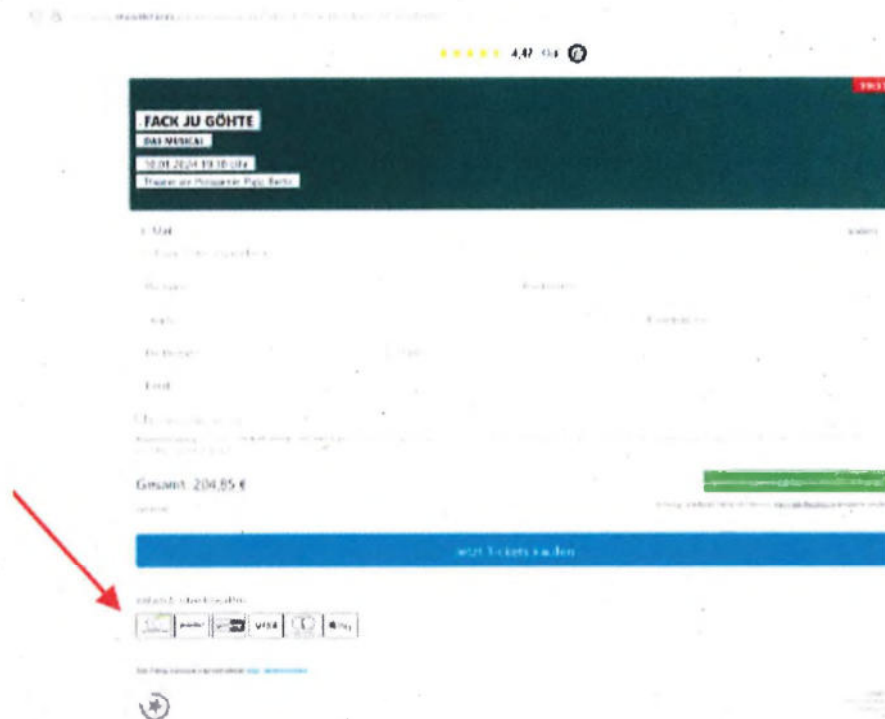


Nach Anklicken des roten Buttons „Sichere 2 Tickets für 199,90 €“ öffnet sich ein Fenster, in dem der Nutzer seine E-Mail-Adresse eingeben muss. Auch hier werden die grundsätzlich möglichen Zahlungsmittel angezeigt. Der Verbraucher kann sie aber nicht auswählen (Pfeil nicht im Original enthalten).



Nach Eingabe der E-Mail-Adresse und Anklicken des Buttons „Weiter zur Adresseingabe“ öffnet sich das letzte Fenster vor Vertragsabschluss, in dem die Adresse eingeben werden und der

Button „Jetzt Ticket kaufen“ betätigt werden muss. Die Aufzählung der grundsätzlich möglichen Zahlungsmittel ist angezeigt, aber nicht auswählbar (Pfeil nicht im Original enthalten):



Der Verbraucher kann den Bestellvorgang durch Anklicken des blauen Buttons abschließen, ohne dass er die konkrete Zahlungsmethode festlegen konnte. Ein Hinweis darauf, wann der Verbraucher mit dem Erhalt des Tickets rechnen kann, erfolgt nicht bis zur Beendigung des Bestellprozesses.

Unmittelbar oberhalb und unterhalb der Piktogramme wird in jedem Schritt des Bestellprozesses folgender Text angezeigt:

*„Einfach & schnell bezahlen mit mehr>>“*

*[ABBILDUNGEN PIKTOGRAMME]*

*„Du kannst nach der Bestellung frei aus den Methoden wählen.“*

Das Wort „mehr>>“ ist mit einer Verlinkung hinterlegt, die auf die URL <https://showslot.com/service/zahlung-versand/> führte. Auf dieser Webseite befanden sich Angaben zu den Zahlungsmethoden und Versandinformationen (Anlage B1):

## Zahlungsmethoden

Jede Bestellung auf ShowSlot.com kann mit folgenden Zahlungsarten bezahlt werden.  
Du als Käufer kannst jederzeit die passende Zahlungsart bestimmen oder ändern.

### Kreditkarte

Du kannst mit VISA oder MASTERCARD bezahlen.  
Halte gerne dein Gerät für die doppelte Verifizierung bereit, damit die Zahlung schnell durchgeführt werden kann.

### Überweisung (nur DE/AT)

Du kannst den fälligen Betrag innerhalb von 5 Tagen per Überweisung an unseren Zahlungsdienstleister überweisen.  
Bitte beachte, dass bei Überweisungen aus der Schweiz zusätzliche Gebühren von deiner Bank erhoben werden können.

### SOFORT-Überweisung (nur DE/AT)

In Kooperation mit dem Zahlungsanbieter SOFORT kannst du bequem deine Online-Banking-Daten eingeben und direkt die Tickets bezahlen.

### EPS (nur AT)

Wir bieten für Kunden aus Österreich auch die Bezahlung über EPS an.

### Giropay (nur DE/AT)

Mit Giropay kannst du eine direkte Überweisung des Geldes ohne Wartezeit veranlassen.

Alle Zahlungen werden über den Zahlungsanbieter Mollie abgewickelt.

## Versand

Du kannst generell die Tickets entweder elektronisch oder per Post erhalten.

Die elektronische Zustellung ist dabei immer komplett kostenfrei.

Wenn du den postalischen Versand wählst, wird dir zusätzlich eine Versandpauschale in Rechnung gestellt.

DE & AT: Standardversand (6 Werktage) 4,95 €; Expressversand (3 Werktage) 7,95 €; Mobil-Ticket kostenfrei

CH: Standardversand (6 Werktage) 6,95 CHF; Expressversand (3 Werktage) 9,95 €; Mobil-Ticket kostenfrei

Ziffer 10.1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten lautet wie folgt:

*„Du kannst generell die Tickets entweder elektronisch oder per Post erhalten.  
Die elektronische Zustellung ist dabei immer komplett kostenfrei.*

*(...)*

*DE & AT: Standardversand (6 Werktage) 4,95 €; Expressversand (3 Werktage) 7,95 €;  
Mobil-Ticket kostenfrei*

*CH: Standardversand (6 Werktage) 6,95 CHF; Expressversand (3 Werktage) 9,95 €;  
Mobil-Ticket kostenfrei“*

Mit Schreiben vom 31.08.2023 mahnte der Kläger die Beklagte wegen angeblicher Verletzung von Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen sowie mehrerer Verstöße in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ab, wobei letztere nicht streitgegenständlich sind (Bl. 7 d.A.). Der Kläger forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung innerhalb von 2 Wochen und die Zahlung von Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 EUR (brutto).

Mit weiterem Schreiben vom selben Tag forderte der Kläger unter Bezugnahme auf die mit Schreiben vom 03.12.2021 abgegebene Unterlassungserklärung die Zahlung einer

Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 EUR.

Die Beklagte reagierte nicht.

Zwischenzeitlich und nach erfolgter Abmahnung stellte die Beklagte ihren Kartenverkauf um. Der Kartenverkauf erfolgt nicht mehr über den eigenen Webshop der Beklagten, sondern in Form eines Kommissionsgeschäfts in der Verantwortung und über die Plattform eines selbständigen Drittunternehmens.

**Der Kläger ist der Ansicht**, ihm stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu aus den § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 5a Abs. 1 UWG i.V.m. § 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB. Abmahnkosten könne der Kläger aus § 13 Abs. 3 UWG sowie aus § 5 UKlaG i.V.m. 13 Abs. 3 UWG verlangen.

Es genüge nicht, die Informationen über die Zahlungsbedingungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstecken, da der Verbraucher diese vor Abschluss des Bestellprozesses nicht zwangsläufig im Detail zur Kenntnis nehmen. Wesentliche Informationen – wie etwa die Zahlungsbedingungen – müssten explizit und klar sichtbar im Bestellprozess dargestellt werden.

Die nach § 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 246a, 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB vorvertraglich zu erteilenden Informationen zu Zahlungs- und Liefer- und Leistungsbedingungen stellten wesentliche Informationen im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG dar. Da die Beklagte vor Vertragsschluss keine Informationen zu den Zahlungsbedingungen bereitgestellt habe, habe sie gegen § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB verstoßen. Eine abstrakte Nennung der Zahlungsmöglichkeiten genüge nicht. Denn es müssen auch die Zahlungsbedingungen (wie Zahlungsziel und Modalitäten) konkret und verständlich dargestellt werden. Hier fehlten Informationen wie etwa die Frist, innerhalb derer die Zahlung erfolgen müsse, die genauen Schritte, die zur Durchführung der Zahlung erforderlich seien, sowie mögliche Gebühren oder Einschränkungen, die mit den jeweiligen Zahlungsmethoden verbunden sein könnten. Die Tatsache, dass der Verbraucher erst nach Abschluss des Bestellprozesses ein Zahlungsmittel auswählen könne, sei ein Verstoß gegen die Informationspflicht. Die Auswahl müsse vor Vertragsschluss ermöglicht werden, damit der Verbraucher eine fundierte Entscheidung treffen könne. Aber auch durch die Klausel 9.2 verstoße die Beklagte gegen die gesetzlichen Informationspflichten.

Ferner habe die Beklagte vor Vertragsschluss keine Informationen über Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verfügung gestellt, weshalb die Beklagte ebenfalls unter diesem Aspekt gegen § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB verstoßen habe. Auch die Formulierung einer Lieferung folge „schnellstmöglich nach Zahlungseingang“ sei zu vage und unbestimmt, um als transparente Angabe des Lieferzeitpunkts zu gelten. Auch die Angabe in Klausel 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten

„Standardversand (6 Tage)“ beziehe sich lediglich auf die geschätzte Dauer des Postwegs nach dem Versand seitens der Beklagten. Der Lieferzeitpunkt hänge jedoch nicht nur von der reinen Versanddauer ab, sondern auch von anderen Faktoren wie der Bearbeitungszeit des Unternehmens nach Zahlungseingang und logistischen Überlegungen.

Die vorgerichtlichen Abmahnkosten i.H.v. 260,00 EUR (brutto) hat der Kläger auf der Grundlage von Durchschnittskosten errechnet (Bl. 14 d.A.). Der Kläger meint, ihm stehe die Kostenpauschale in voller Höhe zu, auch wenn die Abmahnung nur teilweise streitgegenständlich weiterverfolgt worden sei.

Der Kläger ist schließlich der Auffassung, dass die Vertragsstrafe verwirkt und geschuldet sei in Höhe von 5.100,00 EUR. Die Beklagte habe gegen die Vertragsstrafenregelung verstoßen, indem sie vor Abschluss der Bestellung nicht über die konkreten Zahlungsbedingungen informiert habe.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen,
  - a. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet beim Verkauf von Veranstaltungstickets nicht vor Abschluss der Ticketbestellung über die konkreten Zahlungsbedingungen zu informieren, wie geschehen gemäß Anlage K 3  
und/oder
  - b. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet beim Verkauf von Veranstaltungstickets nicht vor Abschluss der Ticketbestellung über die konkreten Liefer- und Leistungsbedingungen zu informieren, wie geschehen gemäß Anlage K 3.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.10.2023 zu zahlen.
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.100,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.09.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der unter Ziffer 1.a. der Klage formulierte Unterlassungsanspruch der Klägerin bestehe nicht. Ein Verstoß der Beklagten gegen die Informationspflicht gemäß § 312 d Abs. 1 BGB, Art. 246 § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB liege nicht vor. Die Beklagte habe den gesetzlichen Vorgaben entsprechend im Rahmen des Bestellprozesses vor Vertragsschluss über die Zahlungsbedingungen informiert. Der Gesetzgeber (BT-Drs. 12/2658, S. 38) habe ausdrücklich offen gelassen, wie die Informationen übermittelt werden sollen und dabei ausdrücklich die Integration der Informationen in Allgemeine Geschäftsbedingungen gestattet. Vorliegend seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sowohl in der Fußzeile fest integriert gewesen – also exakt dort, wo ein durchschnittlicher Internetnutzer sie typischerweise erwarte. Sie seien damit auf jeder (Unter-)Seite der Webseite und damit eben auch auf jeder Seite des Webshops der Beklagten, also jedem Schritt des Bestellprozesses stets verfügbar gewesen. Ebenso seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie gesetzlich vorgesehen im Bestellprozess integriert gewesen, sie seien lege artis vor Abschluss des Bestellprozesses separat zum Abruf bereitgestellt worden.

Es bestehe keine Pflicht, dem Kunden des Webshops „bis zur Beendigung des Bestellprozesses“ eine Möglichkeit anbieten, „ein bestimmtes Zahlungsmittel auszuwählen“.

Ein Verstoß gegen § 312 j Abs. 1 BGB liege offenkundig nicht vor. Der behauptete Verstoß gegen § 312 d Abs. 1 BGB, Art. 246 § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB liege ebenfalls nicht vor. Ein Unternehmer müsse aufgrund dieser Norm über die abstrakt zur Verfügung stehenden Zahlungsmöglichkeiten informieren.

Auch der unter Ziffer 1.b. der Klage formulierte Unterlassungsanspruch der Klägerin bestehe nicht. Ein Verstoß der Beklagten gegen Informationspflichten gemäß § 312 d Abs. 1 BGB, Art. 246 § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB liege auch im Hinblick auf die Liefer- und Leistungsbedingungen nicht vor. Die Angaben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten in Ziffer 10.1., 10.2. und Ziffer 10.3. enthaltenen Angaben über den Lieferzeitpunkt seien ausreichend.

Die Beklagte bestreitet die Angemessenheit des geltend gemachten Aufwendungsersatzes. Die Klägerin verfolge vorliegend nur einen Bruchteil der mit der Abmahnung verfolgten Ansprüche.

Ein Verstoß gegen die vereinbarte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung liege nicht vor (Bl. 115 f. d.A.). Die Vertragsstrafe sei im Übrigen unangemessen hoch (Bl. 116 f. d.A.).

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Antrag 1. a) – Unterlassungsanspruch betreffend Information zu Zahlungsbedingungen**

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu aus den §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 5a Abs. 1 UWb i.V.m. § 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a, § 1

Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB.

Nach § 312d Abs. 1 S. 1 BGB ist der Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Gemäß Art. 246a, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB ist der Unternehmer nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden.

Dabei genügt der allgemeine Hinweis auf Zahlungsmöglichkeiten in Form der Piktogramme nicht, da diese den Verbraucher nicht gemäß Art. 246a, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB über die Zahlungsbedingungen informieren. Zu den erforderlichen Informationen zählen insbesondere die zur Verfügung stehenden Zahlungsarten, der Zahlungszeitpunkt und zusätzlich anfallende Kosten. Der Verbraucher ist auch über zusätzlich anfallende Kosten beim Einsatz eines bestimmten Zahlungsmittels zu informieren (BeckOK IT-Recht/Föhlisch, 16. Ed. 1.10.2024, EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 31).

Auch in Kombination mit dem vor den Piktogrammen bei dem Begriff „mehr“ hinterlegten Verlinkung auf die URL <https://showslot.com/service/zahlung-versand/> genügt nicht.

Nach h.M. genügt zwar grundsätzlich die Abrufbarkeit der Pflichtangaben über Links. Ein Link auf Pflichtinformationen muss jedoch so angeordnet und gestaltet sein, dass ein Durchschnittsverbraucher ihn auch bei flüchtiger Betrachtung weder übersehen noch missverstehen kann, sondern klar erkennen kann, welche Art von Informationen sich hinter dem Link verbergen (vgl. Bräutigam/Rücker E-Commerce-HdB/Föhlisch, 1. Aufl. 2017, 3. Teil. C. Rn. 90, 91).

Diese Anforderungen erfüllt die Verlinkung jedoch nicht. Denn ein Verbraucher hat keine Veranlassung, den auf dem Begriff „mehr“ hinterlegten Link anzuklicken. Der Verbraucher wird nicht darüber informiert, welche Informationen sich hinter dem Link befinden. Der Begriff „mehr“ ist vage. Er lässt offen, ob der Verbraucher „mehr“ Informationen zu den in den Piktogrammen aufgelisteten Zahlungsmöglichkeiten erhält oder ob er „mehr“ Zahlungsvarianten auf der verlinkten Webseite erhält.

Aus demselben Grund kann die Beklagte auch nicht auf Ziffer 9 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen. Denn auf diese hat sie – unabhängig von der Frage, ob darin überhaupt eine transparente Information über die Zahlungsbedingungen erfolgte – nicht hinreichend hingewiesen.

Auf die zwischen den Parteien diskutierte Rechtsfrage, ob die Beklagte dem Verbraucher „bis

zur Beendigung des Bestellprozesses“ eine Möglichkeit anbieten muss, „ein bestimmtes Zahlungsmittel auszuwählen“, kommt es nicht an. Denn die Beklagte hat potentielle Kunden jedenfalls schon nicht hinreichend über die Zahlungsbedingungen informiert.

## II. Antrag 1. b) – Unterlassungsanspruch betreffend Information zu Liefer- und Leistungsbedingungen

Dem Kläger steht gegen die Beklagte auch der mit Antrag zu 1. b) geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu aus den §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 5a Abs. 1 UWB i.V.m. § 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB. Denn die Beklagte hat den Verbrauchern vor Vertragsschluss keine Informationen über Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verfügung gestellt.

Nach Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB muss insbesondere über den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Ware liefert, informiert werden. Die Angabe eines genauen Datums ist nicht erforderlich, die Angabe einer Frist reicht aus (OLG München BeckRS 2018, 24182). Da über die Lieferzeit und nicht über die reine Versandzeit zu informieren ist, genügt die Angabe der voraussichtlichen Postlaufzeit nicht.

Da der Verbraucher vorliegend lediglich über die Versandzeit „Standardversand (6 Werktage)“ informiert wird, genügt die in Ziffer 10.1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. bei dem Begriff „mehr“ hinterlegten Verlinkung auf die URL <https://showslot.com/service/zahlung-versand/> nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Unabhängig davon konnte die Liefer- und Leistungsbedingungen auch nicht in die AGB ausgelagert werden, da es sich um produktspezifische Informationen handelt, die nach zutreffender Ansicht nicht in AGB integriert werden können (BeckOK IT-Recht/Föhlisch, 16. Ed. 1.10.2024, EGBGB Art. 246a § 4 Rn. 16).

## III. Anspruch auf Aufwendungsersatz

Dem Kläger steht ferner ein Anspruch auf Aufwendungsersatz zu aus 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Dabei ist der Aufwendungsersatz insbesondere angemessen, auch wenn der Kläger mehr Ansprüche im Rahmen der Abmahnung geltend gemacht hat, als er klageweise verfolgt. Es ist insoweit anerkannt, dass einer qualifizierten Einrichtung nach § 4 UKlaG eine Kostenpauschale in voller Höhe zusteht, auch wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war (BGH, Urteil vom 07.04.2022 – I ZR 212/20; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 13 Rn. 133).

Prozesszinsen stehen dem Kläger zu aus den §§ 291, 288 BGB. Soweit Verzugszinsen für einen davor liegenden Zeitraum geltend gemacht werden, ist die Klage abzuweisen. Denn mit

dem Schreiben vom 31.08.2023 ist die Forderung auf Auslagenersatz erst entstanden, das Schreiben kann nicht zugleich Mahnung sein.

#### IV. Vertragsstrafe

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 EUR zu aus § 339 S. 2 BGB iVm der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 03.12.2021.

1. Die Beklagte hat gegen Ziffer 2 der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung vom 03.12.2021 – Anlage K 2 – verstoßen.

Die Beklagte hat sich gegenüber dem Kläger anlässlich einer Gestaltung ihres Onlineauftritts im Jahr 2021 wie ersichtlich auf Anlage K 2, auf dem sie nicht einmal – anders als im Jahr 2023 – die Piktogramme hinterlegt hatte, u.a. dazu verpflichtet, es künftig zu unterlassen im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet beim Verkauf von Veranstaltungstickets nicht vor Abschluss der Ticketbestellung über die Zahlungsbedingungen zu informieren.

Gegen Ziffer 2 der der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung hat sie verstoßen. Sie hat zwar angegeben, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden (vgl. Ziffer 1 der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung), aber sie hat nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise über die Zahlungsbedingungen informiert und damit gegen Ziffer 2 der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verstoßen.

2. Dabei handelte sie jedenfalls auch fahrlässig. Neben dem objektiven Verstoß setzt die Verwirkung der Vertragsstrafe auch subjektiv Verschulden des Schuldners gemäß § 276 BGB voraus, was nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet wird (BGH, WRP 2009, 182, 185 f. – Kinderwärmekissen; Schmitt-Gaedke/Arz, WRP 2015, 1196 Rn. 17 m.w.N.).

3. In der Rechtsfolge steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zu, wobei die Höhe der Vertragsstrafe von 5.100,00 € angemessen ist.

Hat ein Unterlassungsgläubiger, wie vorliegend der Kläger, nach der von der Beklagten abgegebenen Unterlassungserklärung das Recht, im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungspflicht die Höhe der Vertragsstrafe nach sog. neuem Hamburger Brauch nach seinem billigen Ermessen festzusetzen, so ist die vom Gläubiger getroffene Bestimmung der Strafhöhe nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht (vergleiche OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2016, 92, Rn. 34; zur Wirksamkeit eines solchen Vertragsstrafenversprechens, vergleiche BGH (GRUR 1990, 1051 – Vertragsstrafe ohne Obergrenze, Rn. 17; LG Frankfurt a.M., GRUR-Prax 2016, 532).

Bei der Festlegung der Strafhöhe steht dem Bestimmungsberechtigten ein

Ermessensspielraum zu. Es gibt nicht nur ein „richtiges“ Ergebnis. Die Bestimmung ist erst dann durch gerichtliches Urteil zu ersetzen, wenn die – mit dem Hinweis auf die Billigkeit – durch § 315 Abs. 3 BGB gezogene Grenze überschritten ist, nicht jedoch schon dann, wenn das Gericht eine andere Festsetzung für richtig hält (vergleiche BGH, GRUR 2005, 757, Rn. 44-PRO-Verfahren m.w.N.). Das Gericht darf seine Ermessensentscheidung daher nicht an die Stelle der Ermessensentscheidung des Bestimmungsberechtigten setzen. Es hat seine Prüfung darauf zu beschränken, ob und wenn ja, inwiefern die getroffene Bestimmung unbillig ist (vergleiche auch OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2016, 92, Rn. 35 m. w. N.).

Im Rahmen der hiernach allein zulässigen Billigkeitskontrolle gilt zu beachten, dass Unterwerfungserklärungen, die nach Wettbewerbsverstößen oder Schutzrechtsverletzungen abgegeben werden, neben der Schadenspauschalierung in Bezug auf zukünftige Rechtsverletzungen vor allem dazu dienen, den Unterlassungsschuldner zur Einhaltung der von ihm versprochenen Unterlassungsverpflichtung anzuhalten. Die versprochene Strafe soll den Schuldner wirksam von weiteren Verstößen abhalten. Deshalb muss die Vertragsstrafe so hoch sein, dass sich ein Verstoß für ihn voraussichtlich nicht mehr lohnt. Die Frage, wie hoch eine Vertragsstrafe im Einzelfall bemessen sein muss, um dieses Ziel zu erreichen, lässt sich nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantworten. Dabei ist auf die Schwere und das Ausmaß der begangenen Zuwiderhandlung, auf deren Gefährlichkeit für den Gläubiger, auf das Verschulden des Verletzers sowie auf Art und Größe des Unternehmens des Schuldners einschließlich seines möglichem Umsatzes und Gewinns sowie seines Interesses an weiteren gleichartigen Begehungshandlungen abzustellen (BGH, GRUR 2014, 595, Rn. 16 f. – Vertragsstrafenklausel, Haus & Grund m.w.N.).

Im Streitfall führt die gerichtliche Billigkeitskontrolle anhand dieser Maßstäbe zu der Feststellung, dass die von dem Kläger auf 5.100,00 EUR festgesetzte Vertragsstrafe der Billigkeit entspricht, der Kläger hat die Grenze des ihm eingeräumten Ermessens nicht überschritten.

Der Kläger kann lediglich Prozesszinsen verlangen aus den §§ 291, 288 BGB.

Soweit Verzugszinsen für einen davor liegenden Zeitraum geltend gemacht werden, ist die Klage abzuweisen. Denn mit dem Schreiben vom 31.08.2023 ist die Forderung auf Zahlung einer Vertragsstrafe erst entstanden, das Schreiben kann nicht zugleich Mahnung sein.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 19.12.2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Anlage K 3

4.47 Gut 1.340 Bewertungen

## FACK JU GÖHTE

DAS MUSICAL

10.01.2024, 19:30 Uhr

Theater am Potsdamer Platz, Berlin

Wichtig: Bitte können Sie jetzt Früh buchen, sie sind die besten Plätze!

isoplan Beste Plätze

99,90 € 79,90 € 59,90 €

Linienschema Plätze

Bühne

Sichere 2 Tickets für 199,90 €

## Rang

Sichere 2 Tickets für 199,90 €

Erhalten Sie jetzt 1+1 gratis

amex card PAYCOMMERCE VISA apple pay

Seit dem 1.1.2023 sind alle Karten von American Express, Visa und Apple Pay akzeptiert.

Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer (19%)

# Anlage K 3

4.47 Gut | 180 Bewertungen

**FACK JU GÖHTE**  
DAS MUSICAL  
10.01.2024 19:30 Uhr  
Theater am Potsdamer Platz, Berlin

2 Tickets für 199,90 €

Fach 1	99,95 €
Fach 2	99,95 €

Weiter zur Aktionsseite

Einfach & schnell bezahlen

Mastercard, American Express, VISA, Apple Pay

4.47 Gut

**FACK JU GÖHTE**  
DAS MUSICAL  
10.01.2024 19:30 Uhr  
Theater am Potsdamer Platz, Berlin

E-Mail:

Vorname:  Nachname:

Strasse:  Hausnummer:

Postleitzahl:  Stadt:

Land:

Gesamt: 204,85 €

Jetzt Tickets kaufen

Einfach & schnell bezahlen

Mastercard, American Express, VISA, Apple Pay